



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

AZ: 2017-03-D-6-de

Original: FR

Fassung: DE

**TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER
EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2016**

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Sitzung vom 7./8. März 2017 - Brüssel

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung vom 4., 5. und 6. April 2017 – Berlin



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2016

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2016 von folgenden Faktoren geprägt:

- Ernennung eines 7. Mitglieds (I - 2)
- Umzug (II)
- Größerer Bekanntheitsgrad (III)
- Leichter Rückgang der Zahl der Beschwerden (IV – 1)
- ... und der Zahl der Aufhebungen (IV – 2)
- Bestätigung neuer Zuständigkeiten (V)

I – Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Die Gerichtsbarkeit ist nach wie vor in zwei Abteilungen unterteilt, von denen die erste unter der Leitung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer, Herrn Henri CHAVRIER, die zweite unter derjenigen des Abteilungsvorsitzenden, Herrn Eduardo MENENDEZ REXACH, steht.

2.

In Anwendung von Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und von Artikel 1 des Statuts der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen wurde vom Obersten Rat auf seiner Sitzung in Kopenhagen im April 2016 ein 7. Mitglied ernannt: Herr **Aindrias Ó CAOIMH**, ehemaliger Richter am Gerichtshof der Europäischen Union.

Herr Ó CAOIMH hat sein Amt bei der Beschwerdekammer am 1. Mai 2016 für eine Amtszeit von 5 Jahren angetreten, die stillschweigend verlängert werden kann. Seit seiner Ernennung hat er seine Kompetenzen und sein Engagement in den Dienst der Gerichtsbarkeit gestellt.

Mit diesem Amtsantritt wird die Beschwerdekammer nicht nur personell verstärkt, sondern es wird auch die Einführung des internen Verweisungssystems gemäß Artikel 40 a und 40 b der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wirksam.

3.

Die übrigen Mitglieder sind nach wie vor die Herren Andreas KALOGEROPOULOS, Mario EYLERT, Paul RIETJENS und Pietro MANZINI. Ihre Mandate laufen ebenso wie das der Vorsitzenden im April 2019 aus.

Die 7 Mitglieder der Beschwerdekammer werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jegliche Abschottung zwischen den beiden Richterformationen zu vermeiden.

4.

Frau PEIGNEUR hat weiterhin das Amt der Leiterin der Geschäftsstelle inne und wird dabei von Frau FERRARIN in ihrer Funktion als Verwaltungsassistentin unterstützt. Beide üben ihre Tätigkeit in Vollzeit aus, sind ausschließlich in diesen Ämtern tätig und stehen hierarchisch völlig unabhängig vom Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen im Dienste der Gerichtsbarkeit.

II – Umzug

Im Sommer 2016 ist das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (BGSES) in die rue de la Science 23 in 1040 Brüssel umgezogen.

Anlässlich dieses Umzugs wurde die Geschäftsstelle in anderen Räumlichkeiten (im „Garden Floor“) wie die übrigen Referate des BGSES (die sich in der 2. Etage befinden) untergebracht.

Durch diese räumliche Trennung wird die echte Autonomie und Unabhängigkeit der Beschwerdekammer vom Büro des Generalsekretärs noch deutlicher.

III – Größerer Bekanntheitsgrad

Die Beschwerdekammer ist mittlerweile nicht nur innerhalb des Rechtssystems der Europäischen Schulen und der europäischen Institutionen bekannt, sondern genießt denselben Bekanntheitsgrad wie die meisten anderen internationalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten.

Davon zeugt insbesondere der Stellenwert, den sie in einem wichtigen Werk einnimmt: „*Le droit des agents internationaux à un recours effectif, vers un droit commun de la procédure administrative internationale*“ von Anne-Marie Thévenot-Werner (Verlag Brill-Nijhoff, Leiden/Boston, 2016).

Bei dieser Studie geht es um einen Vergleich der Organisation und der Rechtsprechung von rund zwanzig Verwaltungsgerichtsbarkeiten internationaler Organisationen, und zwar nicht nur in Europa, sondern weltweit: Verwaltungsgerichtsbarkeiten der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Dienstes, Verwaltungsgericht des Europarates, Verwaltungsgericht der Vereinten

Nationen, der IAO, der NATO usw., darunter auch die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen. Zahlreiche Passagen beziehen sich auf die Letztgenannte, auf die Grundlagentexte, die ihre Tätigkeit regeln, ihre Rechtsprechung und ihre Zukunftsaussichten.

IV – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2016

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Beschwerden

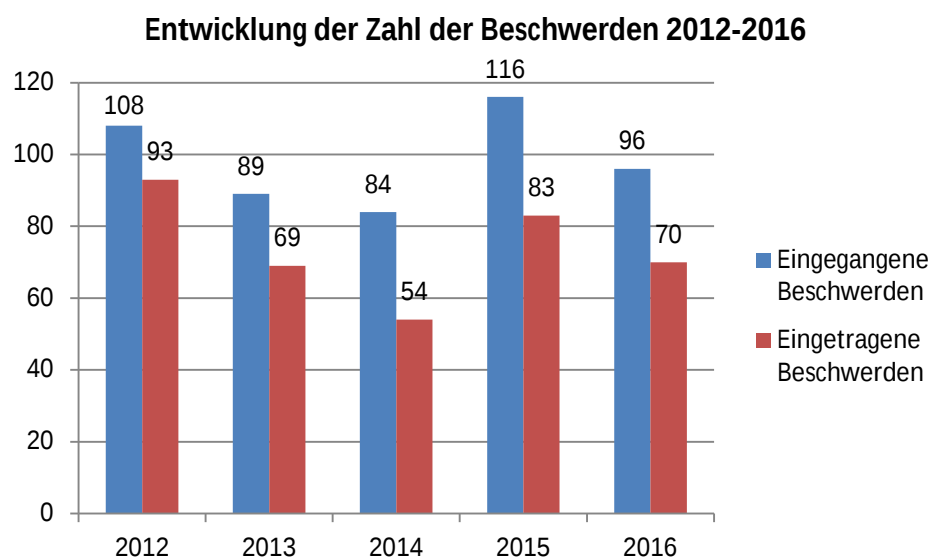
1.

Das Jahr 2016 ist von einem **leichten Rückgang der Zahl der Beschwerden** geprägt, mit denen die Beschwerdekammer befasst wurde.

Wie auch in den Vorjahren geht die Beschwerdekammer bei der administrativen Bearbeitung der Beschwerden vor deren Eintragung gemäß der 2011 übernommenen Vorgehensweise vor, wonach bestimmte Beschwerden, die keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, erst gar nicht formal eingetragen werden.

Damit waren es letztendlich 70 Beschwerden (davon 8 Eilbeschwerden), die eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt wurden.

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die Entwicklung der Zahl der Beschwerden im Zeitraum 2012-2016 hervor (der Unterschied zwischen „eingetragenen“ und „eingegangenen“ Beschwerden liegt darin, dass die eingegangenen Beschwerden nach einem Austausch zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer behandelt wurden, ohne formal eingetragen zu werden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet waren):



2.

Dieser leichte Rückgang der Zahl der Beschwerden lässt sich wahrscheinlich anhand folgender Gründe erklären:

- die ständige Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die sich zunehmend entwickelt und über die **Datenbank** abrufbar ist und von der sich die Organe der Europäischen Schulen leiten lassen können (die verschiedenen Gremien der Europäischen Schulen ziehen ihre Lehren aus den Beschlüssen der Beschwerdekammer) und in die Beschwerdeführer Einsicht nehmen können, bevor sie eine Beschwerde einreichen, um ihre Erfolgsaussichten einzuschätzen;
- die Befürchtung der Beschwerdeführer, zur Zahlung der **Kosten** verurteilt zu werden: diese Problematik wurde bereits in den vorangegangenen Berichten angesprochen. Hier sei darauf verwiesen, dass das streitige Verfahren kostenlos ist und lediglich unter dem Vorbehalt der Verfahrenskosten steht, die die Beschwerdekammer der unterlegenen Partei auferlegen kann – oder auch nicht -, sowie des Betrags, den sie angesichts der besonderen Umstände des jeweiligen Falles für am ehesten angemessen erachtet. Da die von den Europäischen Schulen für die Verfahrenskosten geforderten Beträge relativ hoch sind (zwischen 700 und 1 000 €), muss die Beschwerdekammer auf diese Frage der Verfahrenskosten nach wie vor ein großes Augenmerk legen, damit diese bei der Einreichung einer Beschwerde kein Hindernis darstellen oder die Klage aus diesem Grunde zurückgenommen wird.
- **Die Zahl der Verwaltungsbeschwerden selbst ist gestiegen** (weitere Einzelheiten hierzu sind dem Jahresbericht des Generalsekretärs an den Obersten Rat der Europäischen Schulen für das Jahr 2016 zu entnehmen);

3.

In nachstehender Tabelle ist die Aufschlüsselung der Beschwerden für den Zeitraum 2012-2016 dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Eingegangene Beschwerden	108	89	84	116	96
Eingetragene Beschwerden	93	69	54	83	70
davon Eilbeschwerden	12	4	3	10	8
Beschwerden ZZ	32	26	26	36	40
Beschwerden Lehrpersonal	27	15	11	18	9
Beschwerden Klassenkonferenzen	4	2	3	12	4
Beschwerden Sprachabteilung		3	2	5	7
Beschwerden Abitur	7	0	4	4	8
Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens	2	6	3	3	0
Disziplinarbeschwerden	2	3	1	2	1
Beschwerden Schulgeld Kat. III		2		1	1
Beschwerden Einschreibung Kat. III				1	0
Andere	19	12	4	1	0
Insgesamt	93	69	54	83	70

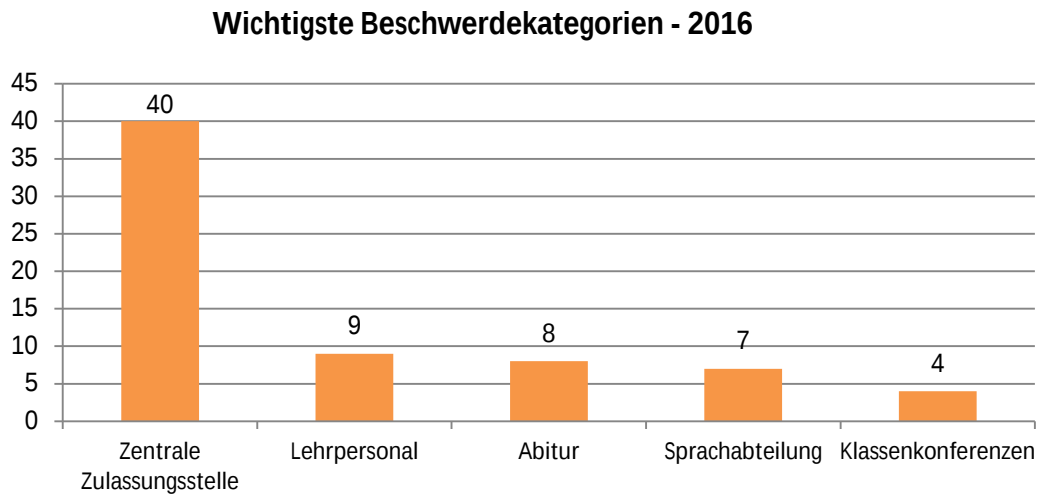
Wie auch in den Vorjahren sind die direkten Beschwerden gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel nach wie vor zahlenmäßig am bedeutendsten.

Die übrigen Klagen vor der Beschwerdekammer wurden einreicht, nachdem eine zuvor beim Generalsekretär der Europäischen Schulen eingereichte Verwaltungsbeschwerde abgewiesen wurde. Dabei ging es um Folgende (zahlenmäßig in absteigender Reihenfolge):

- Ø Beschwerden von Mitgliedern des Lehrpersonals (abgeordnete Lehrer oder Lehrbeauftragte);
- Ø Beschwerden in Verbindung mit „schulischen Streitigkeiten“:
 - Beschwerden über die Anwendung der spezifischen Regelungen des Europäischen Abiturs;
 - Beschwerden über die Festlegung der Sprachabteilung;
 - Beschwerden gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen;
- Ø Disziplinarbeschwerden;

- Ø Beschwerden gegen Entscheidungen über die Einschreibung oder das Schulgeld für Schüler der Kategorie III.

Das nachstehende Schaubild veranschaulicht die wichtigsten Kategorien von Beschwerden, die 2016 bearbeitet wurden:



4.

Zu den Beschwerden 2016 können folgende Anmerkungen gemacht werden:

- Ø eine Ursache für Rechtsstreitigkeiten bestätigt sich: die Festlegung der **Sprachabteilung** entweder zum Zeitpunkt der Einschreibung oder während der Schulzeit sowie die Bedingungen, unter denen die Sprachtests gemäß Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ablaufen, sowie die Schlussfolgerungen, die daraus von den Schulleitern gezogen werden;
- Ø mehrere Widersprüche in Verbindung mit der **elterlichen Sorge**, die bei der Beschwerdekammer eingelegt wurden;
- Ø 2016 haben erstmals **Schüler anerkannter Europäischer Schulen** (Schulen Manosque und Straßburg) bei der Beschwerdekammer Beschwerde eingelegt (siehe unten: Beschlüsse 16-44 und 16-52);
- Ø im disziplinarischen Bereich gab es nur eine einzige Beschwerde;
- Ø und schließlich gab es 2016 keinen einzigen **Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.**

5.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich die Tätigkeit der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken zur Zahl der eingereichten Beschwerden reduzieren lässt. Weitere Aspekte ihrer Tätigkeit müssen ebenfalls hervorgehoben werden:

- a) **Die größere Komplexität der von den Beschwerdeführern** zur Bekräftigung ihrer Beschwerden **geltend gemachten Beschwerdegründe**, insbesondere, wenn sie von einem Anwalt unterstützt werden: ihre Argumente werden immer vielfältiger, ausführlicher und vielschichtiger, was die Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Rechtsprechungsanalysen und -recherchen anzustellen, insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.
- b) Die Beschwerdekammer bietet aber auch **Mediation** bei informellen Auskunftersuchen außerhalb der Eintragung von Beschwerden an. Die Geschäftsstelle des Gerichts beantwortet in Absprache mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer eine steigende Zahl von Auskunftersuchen. Auf die Effizienz des Systems, das für die administrative Bearbeitung von Beschwerden, die praktisch keine Aussicht auf Erfolg haben, eingerichtet wurde, wurde vorstehend bereits eingegangen.
- c) **Überprüfung von Übersetzungen:** Dies bedeutet eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und die betreffenden Mitglieder der Beschwerdekammer, die sich nicht in den Zahlen und Statistiken niederschlägt und die darin besteht, die Übersetzungen aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit der Terminologie zu überprüfen und zu korrigieren. Denn normalerweise sind die Übersetzer, die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen - von Ausnahmen abgesehen - auch nicht die spezifischen Fachbegriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen. Diese Problematik, die bereits in früheren Tätigkeitsberichten angesprochen wurde, ist aktueller denn je.

2) **Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2016**

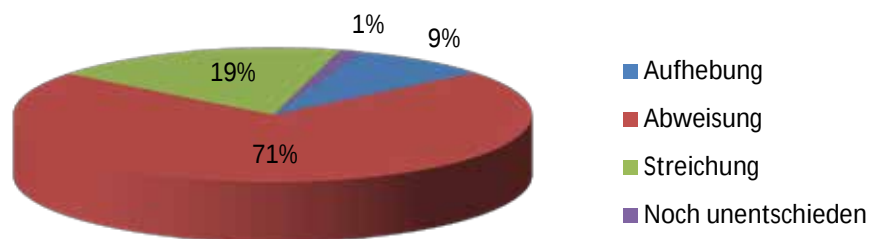
a) Nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden die unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall **geprüft** und durch einen Beschluss **beigelegt**, der nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, gefolgt von einer öffentlichen Sitzung, ergeht, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, jedoch ohne eine Sitzung im Anschluss, durch einen begründeten, nicht kontradiktorischen Beschluss, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

2016 hat die Beschwerdekammer **3 öffentliche Sitzungen** (an 4 Tagen) abgehalten, bei denen **die Hälfte der Fälle verhandelt wurde, die zu einem kontradiktorischen Verfahren geführt haben**; eine gewisse Anzahl von Beschwerden konnte *ohne Sitzung* verhandelt werden, was

gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung möglich ist, denn es konnten Grundsatzentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen als Referenz herangezogen werden.

b) Das nachstehende Schaubild macht deutlich, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben wurde** (Aufhebung der beschwerenden Entscheidung) bzw. die nach einer Klagerücknahme oder einer ausgehandelten Lösung, aufgrund derer die Beschwerde gegenstandslos wurde, **abgewiesen bzw. gestrichen** wurden:

Gegenstand der Beschwerden (%)



Die Zahlen für 2016 weisen auf einen **Anteil der Aufhebungen von 9 %** (gegenüber 20 % 2015 und 14 % 2014) hin.

Hinzugerechnet werden müssen Streichungen aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder manchmal auch aufgrund einer Klagerücknahme, nachdem die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben, da sie von den Europäischen Schulen häufig dazu angehalten wurden, keinen Präzedenzfall zu schaffen. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, die jedoch Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den Beschwerdeführer sind wie eine Aufhebung.

c) Von den **interessantesten Beschlüssen** der Beschwerdekammer im Laufe des Jahres 2016 sind einige besonders erwähnenswert.

Ø Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben:

. In ihrem **Beschluss 16-14 vom 1. September 2016** hat die Beschwerdekammer eine Beschwerde gegen die probenhalber (also nicht endgültige) Entscheidung, die ausschließlich auf Initiative des Direktors getroffen wurde, **die Sprachabteilung für einen Schüler zu wechseln,**

obwohl für diesen Wechsel keine gewichtigen pädagogischen Gründe vorlagen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und er der Initiative eines ihrer Mitglieder entsprang, sowie ohne jeden Vergleichstest, für zulässig und begründet befunden. Die angefochtene Entscheidung wurde nach Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit aufgehoben.

. In ihrem Beschluss 16-22 vom 1. August 2016 hat die Beschwerdekammer die Entscheidung über eine gemäß **Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung** der Europäischen Schulen getroffene Entscheidung aufgehoben, wonach im vorliegenden Fall *„die Sprachtests nicht so abgelaufen sind, dass ein echter Vergleich der Ergebnisse möglich wäre“*. Die Beschwerdekammer räumt den Schulen zwar eine gewisse Unabhängigkeit bei der konkreten Durchführung der Sprachtests ein, ist jedoch der Auffassung, dass *„der Begriff „komparative Sprachtests“, auf den sich die Allgemeine Schulordnung in Artikel 47 Buchstabe e bezieht, voraussetzt, dass die angewandten Methoden zwar nicht unbedingt identisch sein, jedoch gewährleisten müssen, dass die Sprachkompetenzen objektiv nach messbaren und vergleichbaren Standards so getestet werden, dass die Ergebnisse wirklich vergleichbar sind.“*

. In ihrem Beschluss 16-28 vom 19. Juli 2016 hat die Beschwerdekammer darauf verwiesen, dass der Wohnort des Kindes und/oder seiner Eltern grundsätzlich zwar nicht zu den maßgebenden Umständen gehört, die die Gewährung eines Prioritätskriteriums an der einen oder anderen Europäischen Schule in Brüssel rechtfertigen, *„aber dennoch die unzulässigen Folgen einer strengen Anwendung der Bestimmungen der Zulassungsstrategie für den Fall einer Zuweisung aus medizinischen Gründen und auch dann gewürdigt werden müssen, wenn sich dieser Wohnort auf die Behandlung der Krankheit, an der der betroffene Schüler leidet, auswirkt (...)“*. Im vorliegenden Fall zeigen die Schriftstücke der Akte, dass *„die Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführer an der Europäischen Schule, die seinem Wohnort am nächsten gelegen ist, im Sinne der genannten Bestimmungen von Artikel V.7.4.3 der Zulassungsstrategie als Grund für eine **Maßnahme** angesehen werden kann, die für die Behandlung der Krankheit, an der er leidet, unerlässlich ist“*, was zur Aufhebung der Entscheidung der Zentralen Zulassungsstelle führt.

. In ihrem Beschluss 16-25 vom 20. Juli 2016 hat die Beschwerdekammer erneut den Stellenwert des Grundsatzes der **Zusammenführung von Geschwistern** bekräftigt, von dem davon ausgegangen werden muss, dass er *« im Wesentlichen darauf abzielt, zu verhindern, dass sich für Familien mit mehreren Kindern, die die Schule besuchen, die Zwänge infolge der Anwendung der Zulassungsstrategie und insbesondere der Zwang verschärfen, der sich daraus ergibt, dass – von Ausnahmen abgesehen - das Kriterium des geografischen Standortes nicht berücksichtigt wird (siehe hierzu insbesondere das Urteil der Beschwerdekammer vom 24. August 2015 zur Beschwerde 15/23, Randnummer 13). »* Sie hat daraufhin die Entscheidung der Zentralen Zulassungsstelle aufgehoben, da sie der Auffassung war, dass *„die Entscheidung der Eltern anders ausgefallen wäre, wenn die während des Einschreibungsverfahrens genau festgelegten Bedingungen bereits zu dem Zeitpunkt, an dem diese Entscheidung getroffen wurde, festgelegt worden wären. Da davon ausgegangen werden kann, dass sich diese Bedingungen entscheidend auf den Antrag von Frau und Herrn [...] ausgewirkt haben, behaupten diese zu Recht, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ist, was genau darauf zurückzuführen ist, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags keine sachdienlichen Informationen zu diesen Bedingungen vorlagen“*, wobei es sich bei den in Rede stehenden Bedingungen um die

Eröffnung von vier neuen Klassen im dritten und vierten Jahr der Primarstufe der französischen Sprachabteilung an der Schule Brüssel I – Standort Berkendael während der ersten Einschreibungsphase handelt.

Es ist interessant, diesen Beschluss **16-25** mit dem Beschluss **16-15** (siehe unten) zu vergleichen, der ebenfalls im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Klassen während der ersten Einschreibungsphase ergangen ist.

Ø **Von den Beschlüssen, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden, können Folgende genannt werden:**

. In ihrem **Beschluss 16-15 vom 25. Juli 2016** hat die Beschwerdekammer bestätigt, dass es dem Obersten Rat aufgrund von Artikel 11 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen obliegt, den Unterricht und die Sprachabteilungen zu organisieren und festzulegen, welche Sprachabteilungen an jeder Schule gegründet werden müssen, und dass die ZZ selbst über die Eröffnung einer weiteren Klassen an einer bestimmten Schule entscheiden kann und diese **Klasseneröffnung** an sich nicht kritisiert werden kann, wenn sie objektiven Erwägungen entspricht, die sich insbesondere darauf stützen, dass es materiell unmöglich ist, noch mehr Kinder in dieser Stufe und mit dieser Sprache an den anderen Schulen aufzunehmen. Daher hat die Beschwerdekammer die möglichen Folgen der Eröffnung einer neuen Klasse während der ersten Einschreibungsphase geprüft und ist zu folgender Auffassung gelangt: „(...) zwar trifft es zu, dass die Gründung dieser neuen Klasse am Standort Berkendael sich theoretisch insofern auf die Chancen für den jungen [...] hätte auswirken können, an der Schule Brüssel III zugelassen zu werden, als durch den Wechsel an den Standort Berkendael Plätze hätten frei werden können, allerdings kann eine solche Feststellung auf jeden Fall die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nur dann beeinflussen, wenn sich diese als wirksam erweist“, was im vorliegenden Fall nicht zutraf.

. In ihrem Beschluss **16-21 vom 9. August 2016** hat die Beschwerdekammer eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Festlegung der Sprachabteilung (Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen) abgewiesen, wonach ... *die Europäischen Schulen stets in der Lage sein müssen, den Kenntnisstand der vom Kind gesprochenen Sprachen zu überprüfen*“ und für mehrsprachige Kinder der Grundsatz der Einschulung in der Sprache, die das Kind am besten beherrscht, gilt. Die Vergleichstests gemäß Artikel 47 Buchstabe e „müssen zwangsläufig in der Sprache bzw. in den Sprachen durchgeführt werden, in denen das Kind eingeschult wurde, ebenso wie in seiner Mutter- bzw. vorherrschenden Sprache. Dies ist die einzige Art und Weise, um zu überprüfen, welche Sprache das Kind am besten beherrscht.“ Im vorliegenden Fall „waren die Europäischen Schulen aufgrund der Weigerung der Beschwerdeführer, Sprachtests in den drei betreffenden Sprachen zu akzeptieren, berechtigt, die vorherrschende Sprache von [...] einzig und allein auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen festzulegen, d. h. der Ergebnisse der Tests der Vorjahre und der von den Beschwerdeführern selbst übermittelten Informationen.“

. In ihrem Beschluss **16-44 vom 26. September 2016** hat die Beschwerdekammer über eine Beschwerde eines Schülers der **anerkannten Europäischen Schule** Manosque befunden. Die Beschwerdekammer war der Auffassung, dass es aufgrund dessen, dass sich die Schüler dieser anerkannten Schulen zum **europäischen Abitur** anmelden können, „*sie wie alle Prüfungskandidaten der Abiturprüfung berechtigt sind, Beschwerde beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 12 der Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung einzureichen. Sie müssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 66 und Artikel 67 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ebenfalls berechtigt sein, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Klage vor der Beschwerdekammer einzureichen. Daher ist es Aufgabe der Beschwerdekammer, die ihre Zuständigkeit nach den in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und insbesondere in der Allgemeinen Schulordnung dieser Schulen beschriebenen Modalitäten ausüben und deren Zuständigkeit im vorliegenden Fall im Übrigen nicht bestritten wird, über die vorliegende Beschwerde zu befinden, bei der es sich um die erste Beschwerde eines Prüfungskandidaten der europäischen Abiturprüfung an einer anerkannten Europäischen Schule handelt.*“

. Diese Zuständigkeit wurde im **Beschluss 16-52 vom 16. Januar 2017** bestätigt: „*Es ist unbestritten, dass Schüler einer **anerkannten Europäischen Schule** und ihre Eltern beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das europäische Abitur bei einer Verletzung der Allgemeinen **Abiturprüfungsordnung** Beschwerde einreichen können und sie im Fall der Abweisung dieser Beschwerde gemäß Absatz 9 Artikel 18 des Dokuments zu den anerkannten Europäischen Schulen Klage vor der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen einreichen können.*“

. In ihrem wichtigen **Beschluss 16-58 vom 25. Januar 2017** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde von sechs Lehrbeauftragten, mit der die Aufhebung der **neuen Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte, die am 1. September 2016 in Kraft traten**, erwirkt werden sollte, als unzulässig abgewiesen. Die Beschwerdekammer hat erneut bekräftigt, dass sie zwar «*dafür zuständig ist, über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung beziehen, die sich direkt und individuell auf ein Personalmitglied bezieht, sie jedoch grundsätzlich nicht dafür zuständig ist, über eine Beschwerde zu entscheiden, mit der die Aufhebung einer allgemeinen Handlung erwirkt werden soll. Sie kann lediglich, wie bereits mehrfach geschehen, Einzelentscheidungen aufgrund der Rechtswidrigkeit von allgemein geltenden Vorschriften, die ausnahmsweise geltend gemacht wurden, aufheben, auf denen diese Entscheidungen beruhen (siehe insbesondere die Urteile 05/04 vom 15. September 2005 und 10/02 vom 22. Juli 2010, die als Plenum erlassen wurden).* Etwas anderes kann nur gelten, wie es sich eindeutig aus dem vorstehend genannten Urteil vom 22. Juli 2010 ergibt, wenn die angefochtene Entscheidung, selbst wenn sie allgemeingültigen oder normativen Charakter besitzt, sich direkt auf ein Recht oder ein Vorrecht bezieht, das aufgrund der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen einer eindeutig gekennzeichneten Person bzw. Personenkategorie zusteht, die sich von sämtlichen anderen betroffenen Personen unterscheidet, ohne dass die Gewissheit besteht, dass diese Person bzw. Personenkategorie in der Lage ist, Beschwerde gegen eine Einzelentscheidung aufgrund einer solchen Entscheidung zu erheben. In einem solchen Fall muss die Entscheidung in der Tat als Grund für eine Rechtshandlung

angesehen werden, die diese Person bzw. Personenkategorie im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung beschwert. Nun schließt sich die Beschwerdekammer mit dieser Position jedoch genau der allgemeinen rechtlichen Würdigung des Begriffs der beschwerenden Rechtshandlung bei Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes durch den Europäischen Gerichtshof an. Dieser Würdigung zufolge können nur Maßnahmen als beschwerende Rechtshandlungen angesehen werden, gegen die eine Aufhebungsklage eingereicht werden kann, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die direkt und unmittelbar die Interessen des Beschwerdeführers beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern (siehe Urteil des Gerichtshofs 17/78 vom 1. Februar 1979 und Urteil des Gerichts T-293/94 vom 18. Juni 1996) und eine endgültig Stellungnahme der Verwaltung in Bezug auf die spezifische Situation des Beschwerdeführers umfassen (siehe Urteile des Gerichts T-33/96 vom 21. Juli 1998 und T-35-05 vom 29. November 2006).

. In ihrem Beschluss **16-53 vom 8. August 2016** hat die Beschwerdekammer erneut bekräftigt, dass **Schülern der Kategorie III**, die diesen Unterricht nur innerhalb der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen in Anspruch nehmen können, kein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen garantiert wird. „(...) angesichts der wachsenden Schülerzahl und der Überbelegung der Europäischen Schulen in Brüssel, die die Einführung einer Zulassungsstrategie an diesen Schulen ab dem Schuljahr 2007 gerechtfertigt haben, [obliegt] es dem Obersten Rat rechtmäßig, für Schüler der Kategorie III restriktive Zugangsbedingungen zu diesen Schulen festzulegen. Und sie legt dar, dass diese restriktiven Bedingungen nur dann diskriminierend sind, wenn einerseits „die Europäischen Schulen für den gemeinsamen Unterricht der Kinder von Bediensteten der europäischen Organe eingerichtet wurden, die Schüler der Kategorie I sind, was zwangsläufig voraussetzt, dass sich Schüler der Kategorie III nicht in derselben Situation befinden wie sie“, und andererseits „die äußerst restriktiven Bedingungen für Schüler der Kategorie III infolge der Zulassungsstrategie in Anwendung der vom Obersten Rat festgelegten Leitlinien durch objektive Erwägungen [...] gerechtfertigt sind“, also durch die zunehmende Überbelegung der Schulen von Brüssel.

. Im Zusammenhang mit **Schülern der Kategorie III** hat die Beschwerdekammer außerdem in ihrem Beschluss **16-39 vom 13. Dezember 2016** erneut bekräftigt, dass „die Kinder von Lehrpersonal als Schüler der Kategorie I zugelassen werden, sofern sie Schüler von Lehrpersonal sind und sie Schüler der Kategorie III werden, wenn ihre Eltern nicht mehr länger dem Lehrpersonal angehören“, und dass „die Kinder von Lehrpersonal bezüglich der Frage der Zulassung (damit wird ihnen ein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen gewährt) in die Kategorie I eingestuft werden, allerdings mit der Verpflichtung, einen Beitrag (Schulgeld) entsprechend dem Stundenplan [des unterrichtenden Elternteils] zu zahlen“, wobei dieser Beitrag „entsprechend den Beträgen berechnet wird, die von Schülern der Kategorie III verlangt werden – was ziemlich logisch und notwendig ist, da für die Kategorie I kein Schulgeld vorgesehen ist.“

. Der Vorsitzende der Beschwerdekammer, der über den Erlass einer einstweiligen Verfügung entschied, hat in seiner **einstweiligen Anordnung 16-50 R vom 1. September 2016** daran erinnert, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung in Bezug auf die Zulassung des Schülers nicht ernsthaft bestritten wird – wobei der Beschwerdeführer sogar die Freigabe des angebotenen Platzes verlangte: „die Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung, wonach ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen müssen, ist nicht erfüllt, was

ausreicht, um die beantragten Maßnahmen abzulehnen“. Und er legt außerdem dar, dass sich der Beschwerdeführer an die nationalen Gerichte wenden muss, die ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten oder Entscheidungen bezüglich der **elterlichen Sorge** zuständig sind.

. In ihrem Beschluss **16-13 vom 15. September 2016** hat die Beschwerdekammer bezüglich dieser Frage der **elterlichen Sorge** erneut bekräftigt, dass „(...) es weder den Europäischen Schulen (ZZ) noch der Beschwerdekammer, sondern dem zuständigen nationalen Gericht (also dem Familiengericht) obliegt, über die im Antrag aufgeworfenen Fragen zur Tragweite, zur Auslegung oder Vollstreckung des Urteils [dieses nationalen Gerichts] zu befinden und die ZZ sich auf die Feststellung beschränken muss, dass der Zulassungsantrag den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, was sie im vorliegenden Fall auch getan hat.“

V - Die Aussichten für die kommenden Jahre: Bestätigung neuer Zuständigkeiten

1) Der interne Verweisungsmechanismus zusammen mit der Möglichkeit, bestimmte Beschwerden vor einem Einzelrichter zu verhandeln

Seit Mai 2016 ist der interne Verweisungsmechanismus gemäß den **neuen Artikeln 40 a und 40 b** der Verfahrensordnung rechtswirksam, doch haben die Parteien (die Beschwerdeführer oder die Europäischen Schulen) keinen Gebrauch davon gemacht.

2) Bestätigung der Zuständigkeiten in Bezug auf Lehrbeauftragte

Nachdem die Zuständigkeit der Beschwerdekammer für Beschwerden, die von Lehrbeauftragten bei ihr eingereicht werden, mit Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. März 2015 (Rechtssache C-464/13) bestätigt worden war, sah sich die Beschwerdekammer dazu veranlasst, über die Klage auf Aufhebung gegen die neuen Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte zu befinden.

Zwar hat die Beschwerdekammer diese Beschwerde als unzulässig abgewiesen (siehe oben: Beschluss 16-58 vom 25. Januar 2017), doch hat sie anlässlich dieses Urteils bestätigt, dass sie sehr wohl dafür zuständig ist, Einzelentscheidungen aufgrund der Rechtswidrigkeit von allgemein geltenden Vorschriften aufzuheben, die ausnahmsweise geltend gemacht werden und auf denen diese Entscheidungen beruhen.

Man muss sich daher in den kommenden Monaten auf weitere Beschwerden einstellen, die von Lehrbeauftragten gegen einzelne Entscheidungen eingereicht werden, die aufgrund der neuen, am 1. September 2016 in Kraft getretenen Dienstvorschriften über sie getroffen werden.

3) Bestätigung der Zuständigkeit für Beschwerden, die von Schülern anerkannter Europäischer Schulen in Bezug auf die europäischen Abiturprüfungen und das Abiturzeugnis eingereicht werden

Da die Zuständigkeit der Beschwerdekammer für Beschwerden, die von Schülern anerkannter Europäischer Schulen in Bezug auf die Prüfungsarbeiten des europäischen Abiturs und das Abiturzeugnis bei ihr eingereicht werden, bestätigt wurde (siehe oben: Beschlüsse 16-44 vom 26. September 2016 und 16-52 vom 16. Januar 2017), kann man nach vernünftigem Ermessen erwarten, dass die Zahl der Beschwerden über die Anwendung der spezifischen Vorschriften für das europäische Abitur angesichts der steigenden Zahl von Schülern an den anerkannten Europäischen Schulen, die dort ihr Abitur machen werden, in den nächsten Jahren steigen wird.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen verwiesen, die einzige Gerichtsbarkeit des sui generis-Systems der Europäischen Schulen – und künftig auch der anerkannten Europäischen Schulen in Bezug auf das europäische Abitur –, deren schwierige Aufgabe, die ihre Legitimität begründet, darin besteht, dass sie alleine die Rechtmäßigkeit der von den verschiedenen Akteuren des Systems der Europäischen Schulen vorgenommenen Handlungen sowie die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet.

Sie überwacht konsequent und eigenständig die wirksame Durchsetzung der Rechte der Rechtssuchenden des Systems (Lehrer, Schüler, Eltern, aber auch die Europäischen Schulen selbst) und trägt dafür Sorge, dass für sie gemäß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unter allen Umständen ein „angemessener Rechtsschutz“ gewährleistet wird.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und den Mitarbeiterinnen seiner Geschäftsstelle öffentlich für ihr Engagement danken, das sie wie in jedem Jahr auch im Laufe des Jahres 2016 unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Einsatzes kann die Gerichtsbarkeit ihrer Aufgabe unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes nachkommen.

Brüssel, den 6 März 2017

Henri CHAVRIER
Vorsitzender